

§ 4 BetTerMstrV — Arbeitsprobe

Betonstein- und Terrazzoherstellerverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.03.2021. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Falle die nach Nummer 1, auszuführen:

1. Durchführen einer Siebprobe mit Festlegung der Siebkurve einschließlich des Einzeichnens der Sieblinie in ein Formblatt,
2. Aufreißen einer Treppe oder eines Treppenteils,
3. Herstellen eines profilierten Betonwerkstücks,
4. Herstellen eines Wachbetonstücks einschließlich der Form,
5. Bearbeiten der Oberfläche von Betonstein,
6. Herstellen einer profilierten Form aus Holz, Gips, Beton oder Kunststoff,
7. Ablängen, Biegen und Flechten einer Stahlbewehrung nach Bewehrungsplan für ein konstruktives Betonfertigteile,
8. Einbringen und Einwalzen der Mischung für einen Terrazzoboden.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

Zitiervorschlag: § 4 BetTerMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BetTerMstrV/4>